

Leistungsbeschreibung

Auditierung von Bürgerwindparks gemäß der „Leitlinien für Bürgerenergie des Kreises Steinfurt“

Der Kreis Steinfurt engagiert sich seit 20 Jahren für die Themen Klimaschutz und Nachhaltigkeit. Einen besonderen Stellenwert genießt hierbei die Bürgerbeteiligung bei Erneuerbaren-Energien-Projekte, insb. Windparks, um eine nachhaltig hohe Akzeptanz bei der lokalen Bevölkerung für diese Projekte sicherzustellen. Zu diesem Zweck wurden bereits im Jahr 2012 „Leitlinien für Bürgerenergie“ verabschiedet und im Jahr 2022 aktualisiert und erweitert.

Anfang 2024 hat nun der energieland2050 e.V. beschlossen, auf diese Leitlinien nun eine Zertifizierung aufzusetzen. Anhand von rund 40 Kriterien wurden die Leitlinien überprüfbar und mit einem Punktemodell bewertbar gemacht.

Windparks erhalten damit nun die Möglichkeit, sich bestätigen zu lassen, dass man nach den Leitlinien für Bürgerenergie organisiert ist und arbeitet. Sie können damit auch nach außen hin glaubhaft dokumentieren, ein hohes Maß an Bürgerbeteiligung umgesetzt zu haben.

Im Zuge des Bürgerenergiegesetzes NRW und der Positivplanung von Windenergieflächen können ferner auch Kommunen sich dieses Konzeptes bedienen und die Zertifizierung als Beleg für den gewünschten Bürgerwind einfordern.

Gesucht werden Umweltgutachter, die auf Basis des verabschiedeten Kriterienkataloges Bürgerwindparks auditieren und ein entsprechendes Gutachten mit Entscheidungsempfehlung erstellen.

Teilnehmende Gutachter müssen als Umweltgutachter durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAU), Bonn, Zulassungsbereich 35.11.6 (Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien) akkreditiert sein.

Für die Auditierung der Windparks nach Leitlinien für Bürgerenergie ist folgender Ablauf geplant:

1. Aufruf durch den energieland2050 e.V., interessierte Gutachterinnen und Gutachter („Auditoren“) für die Auditierung zu gewinnen.
2. Der Windpark meldet beim energieland2050 e.V. ein Interesse für eine Auditierung an.
3. Der Windpark wählt aus der Liste der Auditoren einen Gutachter aus und beauftragt diesen mit der Begutachtung (Vertrag Bestandspark Anlage 1; Vertrag Neupark/Repowering Anlage 2).
4. Der Auditor/die Auditorin vereinbart mit dem Windpark einen Audittermin mit der Bitte, eine Liste von Unterlagen zum Windpark im Datenraum des Kreises Steinfurt bereitzustellen.
5. Das Auditgespräch von 4-5 Stunden wird vor Ort auf Grundlage des Kriterienkataloges durchgeführt.
6. Der Auditor/die Auditorin verfasst innerhalb von vier Wochen nach dem Beratungsgespräch ein Gutachten und stellt dies dem energieland2050 e.V. sowie dem Windpark zur Verfügung.
7. Der Auditor/die Auditorin stellt das Ergebnis des Gutachtens im Rahmen einer Vorstandssitzung des energieland2050 e.V. vor.
8. Der Vorstand des energieland2050 e.V. verleiht im Falle eines positiven Gutachtens dem Windpark die Auszeichnung „zertifizierter Bürgerwind“.

Vom Auditor zu erbringende Leistungen

1.1. Prüfgegenstand

Die Überprüfung umfasst folgende Aspekte

- Struktur der Betreibergesellschaft und Organisationsaufbau,
- Entscheidungsprozesse und Beteiligungsmöglichkeiten von Bürgerinnen und Bürgern,
- Transparenz und Kommunikation gegenüber den Beteiligten,
- Einhaltung der im Leitliniendokument festgelegten Kriterien und Vorgaben unter Anwendung des Scoring-Modells.

1.2. Berücksichtigung relevanter Unterlagen

Der Auditor / die Auditorin wird bei der Prüfung relevante Unterlagen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Satzungen, Geschäftsberichte, Protokolle von Versammlungen und Entscheidungsdokumentationen, berücksichtigen.

1.3. Beurteilung und Empfehlungen

Auf Grundlage der durchgeführten Prüfung wird der Auditor / die Auditorin eine Beurteilung abgeben und gegebenenfalls Empfehlungen aussprechen, wie die Betreibergesellschaft ihre Struktur und Geschäftsprozesse an die Leitlinien für Bürgerenergie des Kreises Steinfurt anpassen kann.

1.4. Qualifikation des Auditors / der Auditorin

Der Auditor / die Auditorin muss über eine Akkreditierung als Umweltgutachter durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAU), Bonn, Zulassungsbereich 35.11.6 (Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien), verfügen.

1.5. Anwendung des Scoring-Modells

Der Auditor / die Auditorin ist verpflichtet, zur Begutachtung zwingend das als Anlage 3 beigefügte Scoring-Modell anzuwenden. Die Bewertung des Windparks erfolgt gemäß den festgelegten Kriterien dieses Modells.

1.6. Zeitlicher Ablauf

a. Zertifizierung Bestandsparks

Die Begutachtung beginnt unmittelbar nach Beauftragung, der Audittermin ist innerhalb von vier Wochen zu terminieren und das Gutachten innerhalb von acht Wochen (vier Wochen nach dem Audittermin) vorliegen.

b. Zertifizierung Neuparks / Repowering-Vorhaben

Das Gutachten ist zwei Stufen unterteilt:

Stufe 1 beginnt unmittelbar nach Beauftragung, der Audittermin ist innerhalb von vier Wochen zu terminieren und das Gutachten innerhalb von acht Wochen (vier Wochen nach dem Audittermin) vorzulegen.

Stufe 2 des Gutachtens erfolgt nach der umgesetzten Bürgerbeteiligung im Rahmen der Betriebsgesellschaft (i.d.R. nach Fertigstellung und erster Einspeisung der Windkraftanlagen).

Im Anschluss an die Erstellung des Gutachtens erfolgt eine Präsentation des Ergebnisses durch den Gutachter im Rahmen der nächsten, turnusmäßig zweimal jährlich stattfindenden, Vorstandssitzung des energieland2050 e.V..

1.7. Vergütung

a. Zertifizierung Bestandsparcs

Das Honorar für die Gutachterleistungen beträgt pauschal 3.000 € netto und beinhaltet sämtliche Auslagen, einschließlich z.B. Spesen, Porto und Reisekosten.

b. Zertifizierung Neuparks / Repowering-Vorhaben

Das Honorar für die Gutachterleistungen beträgt für Stufe 1 und Stufe 2 jeweils pauschal 2.000 € zzgl. MwSt und beinhaltet sämtliche Auslagen, einschließlich z.B. Spesen, Porto und Reisekosten. Die Vergütung wird vom Windpark an den Gutachter gezahlt.

1.8. Nutzungsrechte / Urheberrechte

Das Recht der Veröffentlichung der Ergebnisse steht ausschließlich dem Windpark sowie dem energieland2050 e.V. zu. Der Auditor / die Auditorin gibt die Ergebnisse ausschließlich an den Windpark und den energieland2050 e.V. weiter und überträgt sämtliche Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen ausschließlich und uneingeschränkt an den Windpark sowie den energieland2050 e.V..

ANLAGE 1:

Vertrag über Gutachterleistungen im Rahmen der Überprüfung der Bürgerenergie-Leitlinien des Kreises Steinfurt für den Windpark [Name des Windparks] - Bestandspark -

1. Vertragsparteien und Kontaktdaten:

1.1. Auftraggeber

Der Auftraggeber ist die Betreibergesellschaft des Windparks [Name des Windparks], mit Sitz in [Adresse des Windparks], vertreten durch [Name des Vertreters]. Als Kontaktperson für Vertragsangelegenheiten steht Herr/Frau [Name der Kontaktperson] zur Verfügung, Telefon [Telefonnummer], E-Mail [E-Mail-Adresse].

1.2. Gutachter

Der Gutachter ist [Name des Gutachters], mit Adresse [Adresse des Gutachters], Telefon [Telefon], E-Mail [E-Mail]

1.3. Kommunikation

Die offizielle Kommunikation zwischen den Vertragsparteien erfolgt schriftlich und per E-Mail an die jeweils genannten Kontaktadressen. Änderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.4. Bevollmächtigung

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass sie berechtigt sind, ihre jeweiligen Organisationen zu vertreten und diese rechtsverbindlich zu verpflichten.

2. Gegenstand des Gutachtens

2.1. Zielsetzung

Der Gutachter wird beauftragt zu überprüfen, ob die Betreibergesellschaft für Windenergieanlagen ("Windpark") im Hinblick auf ihre Struktur und Geschäftsprozesse den "Leitlinien für Bürgerenergie des Kreises Steinfurt (Stand 12.2022)" entspricht.

2.2. Prüfgegenstand

Die Überprüfung umfasst insbesondere folgende Aspekte

- Struktur der Betreibergesellschaft und Organisationsaufbau,
- Entscheidungsprozesse und Beteiligungsmöglichkeiten von Bürgerinnen und Bürgern,
- Transparenz und Kommunikation gegenüber den Beteiligten,
- Einhaltung der im Leitliniendokument festgelegten Kriterien und Vorgaben unter Anwendung des Scoring-Modells.

2.3. Berücksichtigung relevanter Unterlagen

Der Gutachter wird bei seiner Prüfung relevante Unterlagen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Satzungen, Geschäftsberichte, Protokolle von Versammlungen und Entscheidungsdokumentationen, berücksichtigen.

2.4. Beurteilung und Empfehlungen

Auf Grundlage der durchgeführten Prüfung wird der Gutachter eine Beurteilung abgeben und gegebenenfalls Empfehlungen aussprechen, wie die Betreibergesellschaft ihre Struktur und Geschäftsprozesse an die Leitlinien für Bürgerenergie des Kreises Steinfurt anpassen kann, sofern erforderlich.

3. Leistungsbeschreibung

3.1. Qualifikation des Gutachters

Der Gutachter muss über eine Akkreditierung als Umweltgutachter durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAU), Bonn, für den Zulassungsbereich U-Klasse 35.11.6 (Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien) verfügen.

3.2. Anwendung des Scoring-Modells

Der Gutachter ist verpflichtet, sich zwingend am als Anlage 1 beigefügten Scoring-Modell zur Begutachtung zu orientieren. Die Bewertung der Betreibergesellschaft erfolgt gemäß den festgelegten Kriterien dieses Modells.

3.3. Dokumentenstruktur und Informationsaustausch

Der Austausch von Informationen mit dem Windpark erfolgt ausschließlich durch den vom energieland2050 e.V. bereitgestellten Datenraum "Nextcloud". Das Gutachten ist ebenfalls in diesem Datenraum bereitzustellen.

3.4. Kommunikation während des Begutachtungszeitraums

Der Gutachter verpflichtet sich zu einem kontinuierlichen und engen Austausch sowohl mit dem energieland2050 e.V. als auch mit dem Auftraggeber während des gesamten Begutachtungszeitraums.

3.5. Zeitplan und Projektstart

Die Begutachtung beginnt unmittelbar nach Beauftragung, der Audittermin sollte innerhalb von vier Wochen terminiert sein und das Gutachten innerhalb von acht Wochen (vier Wochen nach dem Audittermin) vorliegen.

3.6. Abnahme des Gutachtens

Die Abnahme des Gutachtens erfolgt durch den energieland2050 e.V. nach Prüfung der Ergebnisse. Erfolgt innerhalb von vier Wochen keine Mängelrüge, gilt das Gutachten als abgenommen.

4. Honorar und Zahlungsbedingungen

4.1. Höhe des Honorars

Das Honorar für die Gutachterleistungen beträgt pauschal 3.000 € netto und beinhaltet sämtliche Auslagen, einschließlich z.B. Spesen, Porto und Reisekosten.

4.2. Rechnungsstellung und Zahlungsziel

Der Gutachter hat nach Abnahme des Gutachtens eine Rechnung zu erstellen und per E-Mail an den Auftraggeber zu übermitteln. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage netto.

5. Haftung und Gewährleistung

5.1. Allgemeine Haftung

Jede Vertragspartei haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Verletzungen von Kardinalpflichten handelt.

5.2. Gewährleistung

Der Gutachter gewährleistet, dass das erstellte Gutachten zum Zeitpunkt der Übergabe den allgemein anerkannten Standards entspricht. Jegliche Gewährleistung für spezifische Ergebnisse oder eine bestimmte Verwendbarkeit des Gutachtens ist ausgeschlossen.

5.3. Nachbesserung

Im Falle berechtigter Mängelrügen hat der Gutachter das Recht, nach eigener Wahl das Gutachten nachzubessern oder neu zu erstellen. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber eine angemessene Minderung der Vergütung verlangen oder den Vertrag außerordentlich kündigen.

6. Compliance und Unabhängigkeit

6.1. Unabhängigkeit des Gutachters

Der Gutachter versichert und garantiert, dass er in keinerlei Beratungs- oder sonstigem Geschäftsverhältnis zum Windpark oder dessen Betreibergesellschaft steht, das seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte. Insbesondere bestätigt der Gutachter, dass er weder direkt noch indirekt an dem Windpark beteiligt ist, sei es als Anteilseigner, Gesellschafter, Kreditgeber oder in sonstiger Weise. Ebenso versichert der Gutachter, dass kein naher Angehöriger im Sinne des § 31 Abs. 5 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) am Windpark beteiligt ist oder innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach Vertragsabschluss beteiligt sein wird.

6.2. Mitteilungspflicht und Sanktionen

Der Gutachter verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls während der Laufzeit dieses Vertrags eine Beteiligung oder ein Geschäftsverhältnis zum Windpark oder dessen Betreibergesellschaft entsteht oder sich abzeichnet. In einem solchen Fall ist der Gutachter verpflichtet, das bereits erhaltene Honorar vollständig zurückzuerstatten, und das Gutachten verliert seine Gültigkeit, was den Verlust der Zertifizierung für den Windpark zur Folge hat.

7. Datenschutz

7.1. Allgemeines

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung des Datenschutzes an und verpflichten sich, sämtliche Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller anwendbaren nationalen Datenschutzgesetze einzuhalten.

7.2. Verarbeitung personenbezogener Daten

Soweit im Rahmen dieses Gutachterauftrags personenbezogene Daten verarbeitet werden, handelt es sich um eine gemeinsame Verantwortlichkeit der Vertragsparteien. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Erfüllung dieses Vertragsverhältnisses.

7.3. Zweckbindung und Erforderlichkeit

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur für die im Vertrag ausdrücklich festgelegten Zwecke. Die erhobenen Daten sind auf das notwendige Minimum beschränkt, um die festgelegten Zwecke zu erreichen.

7.4. Sicherheit der Verarbeitung

Die Vertragsparteien ergreifen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten und einem unbefugten Zugriff, Verlust oder Missbrauch vorzubeugen.

7.5. Betroffenenrechte

Die Vertragsparteien unterstützen einander bei der Erfüllung der Betroffenenrechte gemäß der DSGVO, einschließlich des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Widerspruch.

7.6. Datenübermittlung an Dritte

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Gutachterauftrags erforderlich ist oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen. Vor einer solchen Übermittlung werden die Vertragsparteien einander rechtzeitig informieren.

8. Vertraulichkeit

8.1. Vertraulichkeit der Informationen

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Informationen, die im Rahmen dieses Gutachterauftrags ausgetauscht werden, als vertraulich zu behandeln. Dies gilt sowohl während als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

8.2. Nicht-Weitergabe

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erhaltenen Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen oder offenzulegen, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder wird von der anderen Vertragspartei ausdrücklich schriftlich genehmigt.

8.3. Pflicht der Mitarbeiter und Beauftragten

Die Vertragsparteien gewährleisten, dass ihre Mitarbeiter, Beauftragten und sonstige Erfüllungsgehilfen ebenfalls die Vertraulichkeitsbestimmungen dieses Vertrags einhalten.

8.4. Verwendung der Informationen

Die Informationen, die im Rahmen dieses Gutachterauftrags ausgetauscht werden, dürfen ausschließlich für den Zweck dieses Auftrags verwendet werden und nicht für andere Zwecke, es sei denn, es liegt eine schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei vor.

8.5. Ausnahmen

Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten nicht für Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind oder die ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsklausel von einer anderen Quelle erhalten wurden.

8.6. Rückgabe von Unterlagen

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses oder auf Anforderung der anderen Vertragspartei sind sämtliche Unterlagen, Kopien oder Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit diesem Gutachterauftrag stehen, an die andere Vertragspartei zurückzugeben oder zu vernichten.

9. Fristen

9.1. Anzeige der Vollständigkeit der Unterlagen

Der Windpark zeigt dem Auftraggeber und dem Gutachter die Vollständigkeit per E-Mail an.

9.2. Mitteilung von fehlenden Unterlagen oder Informationen

Der Gutachter zeigt das Fehlen erforderlicher Unterlagen oder Informationen seitens des Windparks dem Auftraggeber innerhalb einer Woche nach Mitteilung der Vollständigkeit gemäß 9.1. schriftlich an. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen und hat die fehlenden Unterlagen oder Informationen klar und detailliert zu benennen.

9.3. Erstellung des Gutachtens

Nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Informationen durch den Auftraggeber verpflichtet sich der Gutachter, das Gutachten innerhalb von vier Wochen zu erstellen und dem Auftraggeber zu übergeben. Die Frist beginnt mit dem Tag der vollständigen Informationsübermittlung.

10. Kündigung

10.1. Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung dieses Vertragsverhältnisses ist nicht vorgesehen.

10.2. Außerordentliche Kündigung

Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt und der Verstoß nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach schriftlicher Aufforderung behoben wird.

10.3. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis endet mit der Übergabe des vollständigen Gutachtens durch den Gutachter. Die Übergabe gilt als erfolgt, wenn das Gutachten in schriftlicher Form und gemäß den vereinbarten Konditionen vollständig an den Auftraggeber übergeben wurde.

10.4. Folgen der Vertragsbeendigung

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind beide Parteien zur Rückgabe sämtlicher Unterlagen und Materialien verpflichtet, die im Zusammenhang mit dem Gutachterauftrag übergeben wurden.

10.5. Offene Vergütungsansprüche

Etwaige offene Vergütungsansprüche des Gutachters bleiben von der Beendigung des Vertragsverhältnisses unberührt und sind weiterhin zahlbar.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Anwendbares Recht

Dieser Gutachterauftrag unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht.

11.2. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Gutachterauftrag ergeben, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das Amtsgericht Steinfurt vereinbart.

11.3. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Gutachterauftrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

11.4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gutachterauftrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

11.5. Schriftform

Alle Mitteilungen und Erklärungen im Rahmen dieses Gutachterauftrags sind schriftlich abzufassen.

Gutachter

Auftraggeber

ANLAGE 2:

Vertrag über Gutachterleistungen im Rahmen der Überprüfung der Bürgerenergie-Leitlinien des Kreises Steinfurt für den Windpark [Name des Windparks] - Repowering / Neupark -

1. Vertragsparteien und Kontaktdaten

1.1. Auftraggeber

Der Auftraggeber ist die Betreibergesellschaft des Windparks [Name des Windparks], mit Sitz in [Adresse des Windparks], vertreten durch [Name des Vertreters]. Als Kontaktperson für Vertragsangelegenheiten steht Herr/Frau [Name der Kontaktperson] zur Verfügung, Telefon [Telefonnummer], E-Mail [E-Mail-Adresse].

1.2. Gutachter

Der Gutachter ist [Name des Gutachters], mit Adresse [Adresse des Gutachters], Telefon [Telefon], E-Mail [E-Mail]

1.3. Kommunikation

Die offizielle Kommunikation zwischen den Vertragsparteien erfolgt schriftlich und per E-Mail an die jeweils genannten Kontaktadressen. Änderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.4. Bevollmächtigung

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass sie berechtigt sind, ihre jeweiligen Organisationen zu vertreten und diese rechtsverbindlich zu verpflichten.

2. Gegenstand des Gutachtens

2.1. Zielsetzung

Der Gutachter wird beauftragt zu überprüfen, ob die Betreibergesellschaft für Windenergieanlagen ("Windpark") im Hinblick auf ihre Struktur und Geschäftsprozesse den "Leitlinien für Bürgerenergie des Kreises Steinfurt (Stand 12.2022)" entspricht.

2.2. Prüfgegenstand

Die Überprüfung umfasst insbesondere folgende Aspekte

- Struktur der Betreibergesellschaft und Organisationsaufbau,
- Entscheidungsprozesse und Beteiligungsmöglichkeiten von Bürgerinnen und Bürgern,
- Transparenz und Kommunikation gegenüber den Beteiligten,
- Einhaltung der im Leitliniendokument festgelegten Kriterien und Vorgaben unter Anwendung des Scoring-Modells.

2.3. Berücksichtigung relevanter Unterlagen

Der Gutachter wird bei seiner Prüfung relevante Unterlagen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Satzungen, Geschäftsberichte, Protokolle von Versammlungen und Entscheidungsdokumentationen, berücksichtigen.

2.4. Beurteilung und Empfehlungen

Auf Grundlage der durchgeführten Prüfung wird der Gutachter eine Beurteilung abgeben und gegebenenfalls Empfehlungen aussprechen, wie die Betreibergesellschaft ihre Struktur und Geschäftsprozesse an die Leitlinien für Bürgerenergie des Kreises Steinfurt anpassen kann, sofern erforderlich.

3. Leistungsbeschreibung

3.1. Qualifikation des Gutachters

Der Gutachter muss über eine Akkreditierung als Umweltgutachter durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAU), Bonn, für den Zulassungsbereich U-Klasse 35.11.6 (Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien) verfügen.

3.2. Anwendung des Scoring-Modells

Der Gutachter ist verpflichtet, sich zwingend am als Anlage 1 beigefügten Scoring-Modell zur Begutachtung zu orientieren. Die Bewertung der Betreibergesellschaft erfolgt gemäß den festgelegten Kriterien dieses Modells.

3.3. Dokumentenstruktur und Informationsaustausch

Der Austausch von Informationen mit dem Windpark erfolgt ausschließlich durch den vom energieland2050 e.V. bereitgestellten Datenraum "Nextcloud". Das Gutachten ist ebenfalls in diesem Datenraum bereitzustellen.

3.4. Kommunikation während des Begutachtungszeitraums

Der Gutachter verpflichtet sich zu einem kontinuierlichen und engen Austausch sowohl mit dem energieland2050 e.V. als auch mit dem Auftraggeber während des gesamten Begutachtungszeitraums.

3.5. Zeitplan und Projektstart

Das Gutachten ist zwei Stufen unterteilt:

Stufe 1 beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages, Stufe 2 des Gutachtens erfolgt nach der umgesetzten Bürgerbeteiligung im Rahmen der Betriebsgesellschaft (i.d.R. nach Fertigstellung und erster Einspeisung der Windkraftanlagen).

Die Begutachtung Stufe 1 beginnt unmittelbar nach Beauftragung, der Audittermin sollte innerhalb von vier Wochen terminiert sein und das Gutachten innerhalb von acht Wochen (vier Wochen nach dem Audittermin) vorliegen.

3.6. Abnahme des Gutachtens

Die Abnahme des Gutachtens (Stufe 1/Stufe 2) erfolgt durch den energieland2050 e.V. nach Prüfung der Ergebnisse. Erfolgt jeweils innerhalb von vier Wochen keine Mängelrüge, gilt das Gutachten (Stufe 1/Stufe 2) als abgenommen.

4. Honorar und Zahlungsbedingungen

4.1. Höhe des Honorars

Das Honorar für die Gutachterleistungen beträgt für Stufe 1 und Stufe 2 jeweils 2.000 € netto und beinhaltet sämtliche Auslagen, einschließlich z.B. Spesen, Porto und Reisekosten.

4.2. Rechnungsstellung und Zahlungsziel

Der Gutachter hat nach Abnahme des Gutachtens (Stufe 1 / Stufe 2) eine Rechnung zu erstellen und per E-Mail an den Auftraggeber zu übermitteln. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage netto.

5. Haftung und Gewährleistung

5.1. Allgemeine Haftung

Jede Vertragspartei haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Verletzungen von Kardinalpflichten handelt.

5.2. Gewährleistung

Der Gutachter gewährleistet, dass das erstellte Gutachten zum Zeitpunkt der Übergabe den allgemein anerkannten Standards entspricht. Jegliche Gewährleistung für spezifische Ergebnisse oder eine bestimmte Verwendbarkeit des Gutachtens ist ausgeschlossen.

5.3. Nachbesserung

Im Falle berechtigter Mängelrügen hat der Gutachter das Recht, nach eigener Wahl das Gutachten nachzubessern oder neu zu erstellen. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber eine angemessene Minderung der Vergütung verlangen oder den Vertrag außerordentlich kündigen.

6. Compliance und Unabhängigkeit

6.1. Unabhängigkeit des Gutachters

Der Gutachter versichert und garantiert, dass er in keinerlei Beratungs- oder sonstigem Geschäftsverhältnis zum Windpark oder dessen Betreibergesellschaft steht, das seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte. Insbesondere bestätigt der Gutachter, dass er weder direkt noch indirekt an dem Windpark beteiligt ist, sei es als Anteilseigner, Gesellschafter, Kreditgeber oder in sonstiger Weise. Ebenso versichert der Gutachter,

dass kein naher Angehöriger im Sinne des § 31 Abs. 5 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) am Windpark beteiligt ist oder innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach Vertragsabschluss beteiligt sein wird.

6.2. Mitteilungspflicht und Sanktionen

Der Gutachter verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls während der Laufzeit dieses Vertrags eine Beteiligung oder ein Geschäftsverhältnis zum Windpark oder dessen Betreibergesellschaft entsteht oder sich abzeichnet. In einem solchen Fall ist der Gutachter verpflichtet, das bereits erhaltene Honorar vollständig zurückzuerstatten, und das Gutachten verliert seine Gültigkeit, was den Verlust der Zertifizierung für den Windpark zur Folge hat.

7. Datenschutz

7.1. Allgemeines

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung des Datenschutzes an und verpflichten sich, sämtliche Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller anwendbaren nationalen Datenschutzgesetze einzuhalten.

7.2. Verarbeitung personenbezogener Daten

Soweit im Rahmen dieses Gutachterauftrags personenbezogene Daten verarbeitet werden, handelt es sich um eine gemeinsame Verantwortlichkeit der Vertragsparteien. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Erfüllung dieses Vertragsverhältnisses.

7.3. Zweckbindung und Erforderlichkeit

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur für die im Vertrag ausdrücklich festgelegten Zwecke. Die erhobenen Daten sind auf das notwendige Minimum beschränkt, um die festgelegten Zwecke zu erreichen.

7.4. Sicherheit der Verarbeitung

Die Vertragsparteien ergreifen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten und einem unbefugten Zugriff, Verlust oder Missbrauch vorzubeugen.

7.5. Betroffenenrechte

Die Vertragsparteien unterstützen einander bei der Erfüllung der Betroffenenrechte gemäß der DSGVO, einschließlich des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Widerspruch.

7.6. Datenübermittlung an Dritte

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Gutachterauftrags erforderlich ist oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen. Vor einer solchen Übermittlung werden die Vertragsparteien einander rechtzeitig informieren.

8. Vertraulichkeit

8.1. Vertraulichkeit der Informationen

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Informationen, die im Rahmen dieses Gutachterauftrags ausgetauscht werden, als vertraulich zu behandeln. Dies gilt sowohl während als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

8.2. Nicht-Weitergabe

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erhaltenen Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen oder offenzulegen, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder wird von der anderen Vertragspartei ausdrücklich schriftlich genehmigt.

8.3. Pflicht der Mitarbeiter und Beauftragten

Die Vertragsparteien gewährleisten, dass ihre Mitarbeiter, Beauftragten und sonstige Erfüllungsgehilfen ebenfalls die Vertraulichkeitsbestimmungen dieses Vertrags einhalten.

8.4. Verwendung der Informationen

Die Informationen, die im Rahmen dieses Gutachterauftrags ausgetauscht werden, dürfen ausschließlich für den Zweck dieses Auftrags verwendet werden und nicht für andere Zwecke, es sei denn, es liegt eine schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei vor.

8.5. Ausnahmen

Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten nicht für Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind oder die ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsklausel von einer anderen Quelle erhalten wurden.

8.6. Rückgabe von Unterlagen

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses oder auf Anforderung der anderen Vertragspartei sind sämtliche Unterlagen, Kopien oder Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit diesem Gutachterauftrag stehen, an die andere Vertragspartei zurückzugeben oder zu vernichten.

9. Fristen

9.1. Anzeige der Vollständigkeit der Unterlagen

Der Windpark zeigt dem Gutachter die Vollständigkeit per E-Mail an.

9.2. Mitteilung von fehlenden Unterlagen oder Informationen

Der Gutachter zeigt das Fehlen erforderlicher Unterlagen oder Informationen seitens des Windparks dem Auftraggeber innerhalb einer Woche nach Mitteilung der Vollständigkeit gemäß 9.1. schriftlich an. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen und hat die fehlenden Unterlagen oder Informationen klar und detailliert zu benennen.

9.3. Erstellung des Gutachtens

Nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Informationen durch den Auftraggeber verpflichtet sich der Gutachter, das Gutachten innerhalb von vier Wochen zu erstellen und dem Auftraggeber sowie dem energieland2050 e.V., Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt zu übergeben. Die Frist beginnt mit dem Tag der vollständigen Informationsübermittlung.

10. Kündigung

10.1. Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung dieses Vertragsverhältnisses ist nicht vorgesehen.

10.2. Außerordentliche Kündigung

Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt und der Verstoß nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach schriftlicher Aufforderung behoben wird.

10.3. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis endet mit der Übergabe des vollständigen Gutachtens durch den Gutachter. Die Übergabe gilt als erfolgt, wenn das Gutachten in schriftlicher Form und gemäß den vereinbarten Konditionen vollständig an den Auftraggeber übergeben wurde.

10.4. Folgen der Vertragsbeendigung

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind beide Parteien zur Rückgabe sämtlicher Unterlagen und Materialien verpflichtet, die im Zusammenhang mit dem Gutachterauftrag übergeben wurden.

10.5. Offene Vergütungsansprüche

Etwaige offene Vergütungsansprüche des Gutachters bleiben von der Beendigung des Vertragsverhältnisses unberührt und sind weiterhin zahlbar.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Anwendbares Recht

Dieser Gutachterauftrag unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht.

11.2. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Gutachterauftrag ergeben, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das Amtsgericht Steinfurt vereinbart.

11.3. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Gutachterauftrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

11.4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gutachterauftrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

11.5. Schriftform

Alle Mitteilungen und Erklärungen im Rahmen dieses Gutachterauftrags sind schriftlich abzufassen.

Gutachter

Auftraggeber

ANLAGE 3

Scoring-Modell Zertifizierung Bürgerwindparks Kreis Steinfurt gemäß den "Leitlinien Bürgerenergie"

1 Kriterien, die jeder Windpark erfüllen MUSS (KO-Kriterien)	
2 Kriterien, bei denen ein Mindestlevel erreicht werden muss 3 Felder, erreichbar jeweils 100 Punkte = 300 Punkte max A. Transparenz, Beteiligung & faire Teilhabe B. Regionale Wertschöpfung C. Ökologie & Gemeinwohl	mind. 225 Punkte mind. 75 Punkte mind. 75 Punkte mind. 75 Punkte
3 Bonus-Kriterien für "Gold"-Zertifizierung 14 Zusatzkriterien in den o.g. Bereichen	mind. 8/14 erfüllt

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Modell das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Modell verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

1: KO-Kriterien			
Kriterium	Inhalt	Gewichtung	
1	<p>Neue Windparks¹</p> <p>1-2 WEA: Die Bürgerinnen und Bürger³ sind mit mind. 25% am Eigenkapital beteiligt.⁴</p> <p>3-4 WEA: Die Bürgerinnen und Bürger³ sind mit mind. 40% am Eigenkapital beteiligt.⁴</p> <p>Ab 5 WEA: Die Bürgerinnen und Bürger³ sind mit mindestens 50% am Eigenkapital beteiligt.⁴</p>	<p>Bestehende Windparks¹ und Repowering²</p> <p>Die Bürgerinnen und Bürger³ werden mit mindestens 25% am Eigenkapital beteiligt.⁴</p>	ja/nein
2	<p>Neue Windparks¹</p> <p>1-2 WEA: Bürgerinnen und Bürger³ der Standortkommune(n) erhalten ein direktes öffentliches finanzielles Beteiligungsangebot.⁴ Dieses kann bis zu 100% durch die Beteiligung an einer leitlinienkonformen, kreisansässigen Bürgerenergiegenossenschaft, die den Bürgerinnen und Bürgern der Standortkommune(n) ein direktes öffentliches Angebot macht, abgedeckt werden.</p> <p>Ab 3 WEA: Bürgerinnen und Bürger³ der Standortkommune(n) erhalten ein direktes öffentliches finanzielles Beteiligungsangebot.⁴ Dieses kann bis zu 25% durch die Beteiligung an einer leitlinienkonformen, kreisansässigen Bürgerenergiegenossenschaft, die den Bürgerinnen und Bürgern der Standortkommune(n) ein direktes öffentliches Angebot macht, abgedeckt werden.</p>	<p>Bestehende Windparks¹ und Repowering²</p> <p>Bürgerinnen und Bürger³ der Standortkommune(n) erhalten ein direktes öffentliches finanzielles Beteiligungsangebot.⁴ Dieses kann bis zu 100% durch die Beteiligung an einer leitlinienkonformen, kreisansässigen Bürgerenergiegenossenschaft, die den Bürgerinnen und Bürger der Standortkommune(n) ein direktes öffentliches Angebot macht, abgedeckt werden.</p>	ja/nein
3	<p>Im Rahmen des Planungsprozesses werden frühzeitig und umfassend</p> <ul style="list-style-type: none"> - die besonders betroffenen Interessensgruppen (Flächeneigentümer, Anwohner⁵, Kommunen) aktiv eingebunden. - die weiteren, relevanten Interessensgruppen (Landwirte, Bürgerinnen und Bürger der Standort-Kommune, kommunale Einrichtungen) <u>mit öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen</u> informiert. 		ja/nein
4	Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in der/den Standortkommune(n). Die Gewerbesteuer wird an die Standortkommune(n) gezahlt. Die Geschäftsführung bzw. Vorstand und Aufsichtsrat (bei Genossenschaften) haben ihren Erstwohnsitz in der Standortkommune oder im Kreis Steinfurt und besitzen die tatsächliche Entscheidungs- und Steuerungskompetenz.		ja/nein
5	Flächeneigentümer, Anwohner ⁵ , Initiatoren sowie sonstige Unterstützer, die besondere Belastungen und Vorleistungen einbringen (u.a. Flächenbereitstellung, Risikokapitaleinsatz, Arbeitsleistungen, Stellung von Repoweringmöglichkeiten und Schalkkontingenten usw.), ist eine bevorrechtigte Teilhabe an der Wertschöpfung eingeräumt worden.		ja/nein
6	Eine Mehrheitsbeteiligung ist ausgeschlossen. Die Höchstgrenze einer Einzelbeteiligung am Eigenkapital ist angemessen, u.a. im Verhältnis zur Projektgröße. ⁶		ja/nein

¹ Neuer Windpark = Gesellschaft ohne Windenergieanlagen im Betrieb per 31.12.2023, Bestehender Windpark = Gesellschaft mit Windenergieanlagen im Betrieb per 31.12.2023

² Repowering = Ersetzen bestehender Windenergieanlagen; wird in diesem Zuge des Repowering eine neue Gesellschaft gegründet, fällt auch diese Gesellschaft in die Kategorie "Bestehender Windpark", sofern die Betreiber-Gesellschaft des alten Windparks seit mindestens 5 Jahren mehrheitlich von örtlichen Gesellschaftern gehalten wird, von örtlichen Geschäftsführern geleitet wird und ihren Sitz im Kreis Steinfurt hat. Andernfalls fällt ein Repowering-Vorhaben in die Kategorie "Neue Windparks".

³ Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in den Standortkommunen außerhalb der Gruppe der Flächeneigentümer (Windpachttempfängende), Anwohner und des Initiatorenkreises. Sofern der Windpark sich an einer Gemeindegrenze befindet, sind Bürger der angrenzenden Kommune(n) den Bürgern der Standortkommune gleichgestellt.

⁴ Nachrangdarlehen sind keine Beteiligung im Sinne dieser Zertifizierung. Der Anteil der Standortkommune(n) gemäß Kriterium 2A.3 wird dem Bürgeranteil bis zu einer Höhe von 5% angerechnet.

⁵ Anwohner gemäß eines einheitlichen Anwohnerpachtmodells in einer Immobilie im Eigentum; Mieter fallen nicht unter die Anwohner-, sondern unter die Bürger-Klassifizierung

⁶ Einzelbeteiligung meint die Beteiligung je Haushalt. Existieren in einem Haushalt Beteiligungen von mehreren haushaltsangehörigen Personen sind diese kumuliert zu betrachten. Die Mehrheitsbeteiligung von Kommunen oder Gesellschaften mit breiter Gesellschafterstruktur (z.B. bestehende Windpark-KGs oder Bürgerenergiegenossenschaften) kann zulässig sein.

NUR WENN ALLE 6 KRITERIEN ERFÜLLT SIND, KANN DAS ZERTIFIKAT ERTEILT WERDEN!

2A: Transparenz, Beteiligung und faire Teilhabe		
Kriterium	Inhalt	Gewichtung
1	Die maximal mögliche Höhe einer Einzelbeteiligung ⁷ beträgt 300.000 Euro oder weniger	25
2	Die minimal geforderte Höhe einer Einzelbeteiligung ⁷ beträgt 1.000 Euro oder weniger	15
3	Der Standortkommune / den Standortkommunen ist eine direkte Beteiligung von mindestens 5% angeboten worden. ⁸	10
4	Anwohner ⁵ sind im Radius von mindestens 1.000m um den Mastfuß bevorzugt beteiligt.	15
5	Windpachtvergütungen und Entschädigungen sind ausgewogen über ein Pooling in einem für alle Empfängerinnen und Empfänger nach gleichen Kriterien festgelegtem Anwohnerpacht- und Flächenpachtmodell definiert.	15
6	Es gilt eine Pachthöhenbegrenzung: Das Pachtvolumen liegt zwischen 4 und 7% der erzielten Umsatzerlöse.	5
7	Es sind keine Bürgerinnen und Bürger ohne triftigen Grund ausgeschlossen.	5
8	Sonderrechte für Einzelne sind ausgeschlossen.	5
9	Es gilt für die Gesellschaftsanteile eine Haltefrist von mindestens 15 Jahren. ⁹	5

Summe

100

Erforderliche Mindestpunktzahl

75

⁵ Anwohner gemäß eines einheitlichen Anwohnerpachtmodells in einer Immobilie im Eigentum; Mieter fallen nicht unter die Anwohner-, sondern unter die Bürger-Klassifizierung

⁷ Einzelbeteiligung meint die Beteiligung je Haushalt. Existieren in einem Haushalt. Beteiligungen von mehreren haushaltsangehörigen Personen sind diese kumuliert zu betrachten, d.h. die Summe dieser Einzelbeteiligungen je Haushalt darf die o.g. Summe nicht übersteigen. Höhere Einzelbeteiligungen von Kommunen oder Gesellschaften mit breiter Gesellschafterstruktur (z.B. bestehende Windpark-KGs oder Bürgerenergiegenossenschaften) können zulässig sein.

⁸ Der Anteil der Standortkommune(n) wird dem Bürgeranteil gemäß Kriterium 1.1 bis zu einer Höhe von 5% angerechnet. Die Kommune kann ihren Anteil auch für das örtliche Stadtwerk / kommunale Gesellschaft oder eine örtliche / kreisweite Bürgerenergiegenossenschaft freigeben.

⁹ Die Frist gilt für den unmittelbaren Gesellschaftsanteil an der Windenergiegesellschaft (z.B. als Kommanditist), nicht für mittelbare Partizipation (z.B. Anteil an einer Bürgerenergiegenossenschaft).

NUR WENN DIE MINDESTPUNKTZAHL ERREICHT IST, KANN DAS ZERTIFIKAT ERTEILT WERDEN!

2B: Regionale Wertschöpfung

Kriterium	Inhalt	Gewichtung
1	Regionale Stadtwerke sind als Vermarktungspartner einbezogen, z.B. über die Einbindung der Regionalstrommarke „Unser Landstrom“.	25
2	Regionale Sparkassen und Volksbanken sind zur Finanzierung des Fremdkapitals einbezogen.	25
3	Regionale Unternehmen, Dienstleister und Handwerk sind in nennenswertem Umfang als ausführende Firmen für Planung, Bau und den Betrieb der Anlagen beauftragt.	25
4	Mind. 80 % des Eigenkapitals stammen aus der/den Standortkommune(n) ¹⁰ bzw. aus dem Kreis Steinfurt, falls kreisansässige Bürgerenergiegenossenschaften eingebunden sind.	25

Summe

100

Erforderliche Mindestpunktzahl

75

NUR WENN DIE MINDESTPUNKTZAHLE ERREICHT IST, KANN DAS ZERTIFIKAT ERTEILT WERDEN!

¹⁰ Sofern der Windpark sich an einer Gemeindegrenze befindet, sind Bürger der angrenzenden Kommune(n) den Bürgern der Standortkommune gleichgestellt.

2C: Ökologie und Gemeinwohl

Kriterium	Inhalt	Gewichtung Neuprojekte	Gewichtung Bestandsprojekte
1	Der "Windfonds Naturschutz" ¹¹ , aus dem Projekte zugunsten von Artenschutz, Naturschutz und Biodiversität unter weitestgehender Vermeidung von Flächenverbrauch umgesetzt werden, insbesondere Maßnahmen zur Pflege und Wiedervernässung von Moor- und Heideflächen und Feuchtgrünland (z.B. Entkusselung) wird mit mindestens 0,2% (Neuprojekte) bzw. 0,1% (Bestandsprojekte) vom Umsatz p.a. unterstützt.	15	25
2	Vorübergehende Abschaltung der WEA im Falle der Grasmahd (wie Grünland, Ackergras, Grünroggen) zwischen 15. April und 30. Juni auf Flächen, die in weniger als 150m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang (astronomische Dämmerung).	15	5
3	Gondelmonitoring für windkraftsensible Fledermäuse ¹² unter Inkaufnahme von Ertragsausfall. ¹³	15	
4	Arten-, Naturschutz- und Biodiversitätsmaßnahmen in den Standortkommunen ¹⁴ , die über den Genehmigungsbescheid hinausgehen und auf freiwilliger Basis sowie unter weitestgehender Vermeidung von Flächenverbrauch erfolgen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung von bestehenden Kompensations- oder Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Schaffung einer Blänke auf bestehenden extensiven Grünland) • Schaffung naturschutzfachlich höherwertigen Strukturen (z.B. Anpflanzungen, Herrichtung von extensivem Grünland) • Schaffung von Blühflächen, Blühstreifen oder Brachestreifen <p>Diese Maßnahmen werden mit mindestens 0,1% vom Umsatz p.a. unterstützt. ¹⁵</p>	5	10
5	Die sich aus dem Genehmigungsbescheid ergebenden Ausgleichsmaßnahmen werden durch Maßnahmen vor Ort im Kreis Steinfurt oder durch den Ankauf von Öko-Punkten bei der Naturschutzstiftung erbracht und nicht durch Ankauf von anderen Öko-Punkten.		10
6	Der Vertrag zur kommunalen Umlage 0,2ct/kWh auf Grundlage §6 EEG 2023 wurde allen betroffenen Kommunen angeboten.	10	10
7	Die kommunale Umlage 0,2ct/kWh auf Grundlage §6 EEG 2023 wird auch gezahlt, wenn es <u>aufgrund freiwilliger Direktvermarktung oberhalb des EEG-Preises</u> zu keiner Rückerstattung durch den Netzbetreiber kommt	25	25
8	Gemeinwohlorientierte Projekte und Initiativen werden mit mindestens 0,1% vom Umsatz p.a. unterstützt. ¹⁵	15	15
Summe		100	100
<i>Erforderliche Mindestpunktzahl</i>		75	75

¹¹ Der "Windfonds Naturschutz" wird von einem Gremium verwaltet, das vom ehrenamtlichen Naturschutz und der Biologischen Station Kreis Steinfurt geleitet wird, in dem zudem Windkraftbetreiber, Landwirtschaft und hauptamtlicher Naturschutz repräsentiert sind.

¹² Fledermäuse: Bechsteinfledermaus; Braunes Langohr; Breitflügelfledermaus; Fransenfledermaus; Graues Langohr; Große Bartfledermaus; Großer Abendsegler; Großes Mausohr; Kleine Bartfledermaus; Kleiner Abendsegler; Mopsfledermaus; Mückenfledermaus; Nordfledermaus; Nymphenfledermaus; Rauhauffledermaus; Teichfledermaus; Wasserfledermaus; Wimperfledermaus; Zweifarbfledermaus; Zwergfledermaus

¹³ Das Gondelmonitoring beinhaltet eine zweijährige Beobachtungszeit. Auf Basis der Grundlage ist dann nach den zwei Jahren eine Anpassung der Abschaltzeiten aus dem Genehmigungsbescheid umzusetzen. Dies kann sowohl eine Verringerung, als auch eine Ausweitung der Abschaltzeiten bedeuten. Eine Anpassung der Abschaltzeiten bedarf der Zustimmung der uNB. Diese ist in den Prozess einzubinden.

¹⁴ Die Maßnahme sollte nicht durchgeführt werden, wenn die uNB artenschutzrechtliche Bedenken gegen die Maßnahme äußert.

¹⁵ z.zgl. der Zahlungen gemäß § 6 EEG; freiwillige Zahlungen §6 EEG gemäß Punkt 2C7 werden angerechnet.

NUR WENN DIE MINDESTPUNKTZAHL ERREICHT IST, KANN DAS ZERTIFIKAT ERTEILT WERDEN!

3: Besonderes Engagement		
Kriterium	Inhalt	Gewichtung
Übererfüllung Bürger-/Kommunalanteil		
1	1-2 WEA: Die Bürgerinnen und Bürger ³ sind mit mind. 35% am Eigenkapital beteiligt.	ja/nein
	3-4 WEA: Die Bürgerinnen und Bürger ³ sind mit mind. 50% am Eigenkapital beteiligt.	
	Ab 5 WEA: Die Bürgerinnen und Bürger ³ sind mit mindestens 60% am Eigenkapital beteiligt.	
2	Die Anzahl der Anleger je WEA liegt bei mehr als 50. ¹⁶	ja/nein
3	Die Standortkommune(n) sind mit mind. 8% am Eigenkapital beteiligt	ja/nein
Übererfüllung Transparenz/Akzeptanz/Teilhabe		
4	Anwohner ⁵ sind im Radius von mindestens 1.250m um den Mastfuß bevorzugt beteiligt.	ja/nein
5	Verträge (Pacht-, Nutzungs-, Gesellschafter-Verträge), Finanz-, Investitions- und Kostenplan sind bekannt, verständlich und ausführlich gestaltet und, soweit möglich, offen gelegt.	ja/nein
6	Provisionen und Rückvergütungen werden transparent dargestellt und kommuniziert.	ja/nein
7	Eine Null-Schatten-Regelung wurde freiwillig umgesetzt	ja/nein
Mitarbeit in regionalen Gremien		
8	Mitgliedschaft im energieland 2050 e.V.	ja/nein
9	Mitgliedschaft im Bürgerenergieverbund Steinfurt e.V.	ja/nein
10	Betreiber-Mitgliedschaft im regionalen Branchenverband Windenergie oder Erneuerbare Energien (BWE / LEE)	ja/nein
Engagement in ökologischen & gemeinwohlorientierten Themenfeldern		
11	Über die Pflichtmaßnahmen hinaus werden Arten-, Natur-, Umweltschutz- und Biodiversitätsmaßnahmen in den Standortkommunen und/oder der Naturschutzfonds mit mindestens 0,3% vom Umsatz p.a. unterstützt. ¹⁵	ja/nein
12	Gemeinwohlorientierte Projekte und Initiativen mit mindestens 0,3% werden vom Umsatz p.a. unterstützt. ¹⁵	ja/nein
13	Die Unterstützung der ökologischen/gemeinwohlorientierter Projekte und Initiativen hat einen dauerhaften Charakter.	ja/nein
14	Die kommunale Umlage 0,2ct/kWh auf Grundlage §6 EEG 2023 wird auch gezahlt, wenn es <u>bei Post-EEG-Anlagen</u> zu keiner Rückerstattung durch den Netzbetreiber kommt	ja/nein

³ Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in den Standortkommunen außerhalb der Gruppe der Flächeneigentümer (Windpacht empfangende), Anwohner und des Initiatorenkreises

⁵ Anwohner gemäß eines einheitlichen Anwohnerpachtmodells in einer Immobilie im Eigentum; Mieter fallen nicht unter die Anwohner-, sondern unter die Bürger-Klassifizierung

¹⁵ zzgl. der Zahlungen gemäß § 6 EEG; freiwillige Zahlungen §6 EEG gemäß Punkt 2C7 werden angerechnet.

¹⁶ Ist eine Windpark-KG oder Genossenschaft an der Betreibergesellschaft beteiligt (doppelstöckige Gesellschaft), gilt jeder Kommanditist / Genosse dieser Gesellschaft als einzelner "Anleger" im Sinne dieses Kriteriums.

Bei der Erfüllung von 8 oder mehr Bonus-Kriterien "Gold"-Standard